

Fachvortrag am 12. September 2018

Familienpsychologische Begutachtung zu Umgangsfragestellungen im Kontext häuslicher Gewalt

Diplom-Psychologin Ina Brewitt

Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs

Psychologische Mediatorin

Umgangsregelung

Eine Umgangsregelung (familiengerichtliche Regelung)
muss der individuellen familiären Situation
und den Bedürfnissen des Kindes entsprechen

- es gibt **keine pauschale Regelungsmöglichkeiten**

Aufgaben des Sachverständigen

- neutral und objektiv ein umfassendes Bild über die Situation/Verhältnisse machen
- **Orientierung am Kindeswohl** in Bezug auf die Fragestellung, Suche nach der bestmöglichen Regelung für's Kind
- **Berater des Gerichts**, Beurteilung der Beweislage liegt beim Richter
- Begutachtungspflicht – persönlich beauftragt

Vorgehen des Sachverständigen

Datenerhebung

- Aktenstudium => Untersuchungsplanung
- Gespräche/Diagnostik mit den Eltern/Bezugspersonen des Kindes und dem Kind
- Informationen Dritter (Jugendamt, Erzieher/Lehrer, weitere Bezugspersonen, Ärzte ...)
- Interaktionsbeobachtung

Die Angaben der Beteiligten sind gründlich zu prüfen – und gleichzeitig ernst zu nehmen!

Auswertung der Daten => ggf. Intervention => Befund

Beantwortung der Fragestellung

Gesetzliche Grundlage

Ein **Elternteil**, bei dem das Kind nicht ständig wohnt
und
das **Kind**

haben ein **Recht auf Umgang** miteinander

das Elternteil ist sogar zum Umgang verpflichtet

beide Eltern müssen alles unterlassen, was das Verhältnis zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt
(BGB § 1684)

hier gilt:

Der Umgang mit einem Elternteil kann für längere Zeit
eingeschränkt oder ausgeschlossen werden,
wenn das Kindeswohl durch den Umgang gefährdet wäre

Gesetzliche Grundlage

Hinweise zur Wohlverhaltensvorschrift (§ 1684 Abs. 2 BGB)

Für Kinder spürbare Probleme müssen auch vor dem Hintergrund der Wohlverhaltensvorschrift ernsthaft besprochen werden dürfen!

Die Pflicht zu gegenseitiger Loyalität bedeutet nicht, unangemessene Verhaltensweisen dem Kind gegenüber zu rechtfertigen oder kindliche Enttäuschungen und Verletzungen zu bagatellisieren

(s. z.B. Kindler, 2013 und Kufner et al, 2011)

Gesetzliche Grundlage

Auch **weitere Bezugspersonen** des Kindes
können Umgang gewährt bekommen

(BGB § 1685)

hier gilt:

Der Umgang muss dem Kindeswohl dienen

Gesetzliche Grundlage

Grundsätzlich wird angenommen,
dass Umgang des Kindes mit den Eltern
(und weiteren Bindungspersonen)
dem Kindeswohl dient
(BGB § 1626)

ob das der Fall ist, ist zu prüfen!

Gesetzliche Grundlage

Diese gesetzlichen Regeln gelten grundsätzlich,
also auch für Kinder,
die von häuslicher Gewalt betroffen sind

zu untersuchen ist:

wie sich der Umgang im Einzelfall auf das Kindeswohl auswirkt

Kindeswohl

Mit dem Konstrukt

Kindeswohl

ist im familienrechtspsychologischen Kontext
die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen
günstige Relation zwischen
seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen
gemeint

Kindeswohlgefährdung

Eine **Kindeswohlgefährdung** liegt vor,
wenn die Kompetenzen eines Kindes,
die ungenügende Berücksichtigung seiner Bedürfnisse
ohne negative körperliche und/oder psychische Folgen zu bewältigen,
überfordert sind

(Dettenborn & Walter, 2015)

Sinn von Umgangskontakten

- Vergewisserung, ob es dem Kind/dem Elternteil/den Eltern gut geht
- Erhalt und Pflege der Beziehung
- dem gegenseitigen Liebesbedürfnis Rechnung tragen

(s. Küfner et al., 2011)

Psychologischer Nutzen für das Kind

- Selbstentwicklung:
 - Selbstwertgefühl
 - Selbstkonzept (Bild der eigenen Person)
 - Selbstwirksamkeitsüberzeugung
- Stressreduktion
- Bindungs- und Beziehungserhalt
- Lernen am Modell

(s. Kufner et al., 2011 und Walter, 2009)

Die Bedingungen hierfür sind nicht immer erfüllt

Das entwicklungsfördernde Potential von Umgang
kann ggf. deutlich geschwächt
oder ins Gegenteil verkehrt werden

Aufgabe des Sachverständigen

möglichst zuverlässig zu klären,

- ob ein Umgang tatsächlich dem Wohl des Kindes dient
- bzw. dieses gefährdet oder
- ob der Umgang dem Kind anhaltende Belastung, Verunsicherung und Irritation bereitet.

(s. Balloff, 2009)

Wichtig ist eine **differenzierte Abwägung aller zu erwartenden Einflussfaktoren!**

Es sind **viele Facetten** zu berücksichtigen,
selten bis nie kann **eine ideale Lösung** gefunden werden
Kinderschutz ist in seltenen Ausnahmefällen eindeutig

Häusliche Gewalt

- gilt als Kindeswohlgefährdung
- hat gravierende Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung:
 - kann zu Verhaltensauffälligkeiten führen
 - erhöht die Wahrscheinlichkeit, eine psychische Erkrankung auszubilden
 - kann die körperliche Gesundheit beeinträchtigen
 - kann die kognitive und soziale Entwicklung beeinträchtigen
 - kann die Beziehungsfähigkeit beeinträchtigen
 - Tendenz zur Wiederholung der Gewalt in späteren Partnerschaften

Derart vorbelastete Kinder dürfen nicht denselben Belastungen ausgesetzt werden, wie Kinder, die – insbesondere in den ersten Lebensjahren – in einem stabilen und schützenden Umfeld aufgewachsen sind

(s. z.B. Kindler, 2013 und Fegert, 2013)

Stressarten

- positiver Stress
 - erhöht die Aufmerksamkeit, wirkt positiv auf das Gedächtnis,
 - hilft, akute Herausforderungen zu meistern
- tolerierbarer Stress
 - bei Gefahr, gesundheitlichen Schaden zu nehmen, wenn es nicht gelingt, die belastende Situation zu meistern
- toxischer, chemischer Stress
 - Cortisolspiegel und die Aktivität des sympathischen Nervensystems sind andauernd erhöht
 - wirkt schädigend auf das Gehirn und den gesamten Körper
 - belastende Einwirkungen, die die Selbstregulation des Körpers überschreiten

(s. Olpe & Olpe, 2017)

Einflussfaktoren

- wie lange, in welcher Intensität und in welcher Entwicklungsphase hat die Situation häuslicher Gewalt bestanden?
- Risiko weiterer Gewalthandlungen
- elterliche Erziehungsfähigkeit
- Belastung des Kindes
- Wille des Kindes
- Qualität der Beziehungen zu beiden Elternteilen

Einflussfaktoren

Miterlebte Partnergewalt desorganisiert häufig alle Vertrauensbeziehungen

Es kann notwendig sein,
die **Stabilisierung der Beziehung des Kindes
zum hauptsächlich betreuenden Elternteil**
in den Mittelpunkt zu rücken,
da das Kind ansonsten bei keinem Elternteil
emotionale Sicherheit empfinden kann

(Kindler, 2008 und 2013)

Einflussfaktoren

Ende der Partnergewalt ist zum Schutz des Kindes nicht immer ausreichend

- wird der Paarkonflikt weitergeführt?
- rechtliche Schritte können mit den erlebten Gewaltsituationen assoziiert werden
- heftiger Streit oder Gewalt gegen eine Bindungsperson wird als Bedrohung der Bindungsbeziehung erlebt
- keine Gewöhnung, im Gegenteil: das Bindungssystem betroffener Kinder wird schneller aktiviert!
- ständige Gefühle der Bedrohung – über die Gewalt hinaus – können zur kindlichen Belastung beitragen (massiver Verlust emotionaler Geborgenheit)
- Sensitivierung: „Nach miterlebter Partnergewalt reagieren viele Kinder mit Stress oder deutlicher Belastung, da sie gelernt haben, in solchen Situationen Vorboten von Gewalt zu sehen.“ (Kindler, 2008)

Einflussfaktoren

die Erziehungsfähigkeit des Gewalt erleidenden Elternteils
kann beeinträchtigt sein

UND

die Erziehungsanforderungen des Kindes
können aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten erhöht sein

Kriterien auf Seiten des Umgangssuchenden

- Unrechtsbewusstsein, Schuldeinsicht bzw. Täterverantwortung
- bereit und in der Lage, sich bei dem Kind für die Gewalttätigkeit zu entschuldigen
- Schritte zur eigenen Selbstkontrolle
- Empathiefähigkeit? Verständnis für mögliche Verweigerung des Kindes?
- Motive
 - Rechtsanspruch vs. Einfühlungsvermögen für das Kind;
 - Liebe, Verantwortung, Interesse für/am Kind oder Macht,
 - Kontrolle ggü. dem anderen Elternteil
- Akzeptanz der Rahmenbedingungen der Umgangskontakte

(s. Vergho, 2009)

Kriterien auf Seiten des anderen Elternteils

- Mitverantwortung (Verbleiben in Gewaltsituation, Provokation)
- Bindungstoleranz (kann es die Bedeutung des anderen Elternteils anerkennen/dulden)
- Belastung (Gefühl der Sicherheit)
- ausreichend einbezogen, beraten und unterstützt?

(s. Vergho, 2009)

Kriterien auf Seiten des Kindes

emotionale Situation des Kindes:

abhängig von der sozialen Entwicklung und der Emotionsregulation
sind ältere Kinder besser in der Lage,
die Spannung, die in der Umgangssituation liegt zu verarbeiten
und positiv damit umzugehen.

Umgangskontakte können bei Jugendlichen durchaus vorteilhaft sein,
aber ein kleines Kind aufgrund unerträglicher Spannungen überfordern.

(s. Vergho, 2009)

Kriterien auf Seiten des Kindes

- ist eine posttraumatische Belastungsstörung ausgeschlossen bzw. behandelt?
- Sicherheitsgefühl und Sicherheitsbedürfnis des Kindes
- ist der Schutz des Kindes gesichert?
- ist die Gefahr einer Retraumatisierung weitgehend ausgeschlossen?
- gibt es Schutzfaktoren und Ressourcen, um mit möglicher Belastung umzugehen?
- Haltung/Wille des Kindes (zielorientiert, intensiv, stabil, autonom)
- ist das Kind in die Gestaltung des Umgangs eingebunden?

(s. Vergho, 2009)

Aspekte in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kindes

- Kleinkindalter: Verhältnis zur Bezugsperson ist zentral
- Kindergartenalter: kein Kausalitätsverständnis, magisches Denken
- Grundschulalter
 - zunehmend in der Lage, Gefühle zu interpretieren und Emotionen zu regulieren
 - Kontakte zu anderen gewinnen an Bedeutung
 - zunehmende Fähigkeit der Perspektivübernahme
 - Entwicklung der Selbstwirksamkeit
- Jugendalter: Gefahr gefährlicher Allianzen

(s. Fegert, 2013)

Bedeutung der Faktoren

die Relevanz der einzelnen Aspekte
ist von der individuellen Fallkonstellation
und
der Fragestellung abhängig

Argumente für Umgang

- Fortsetzung der Bindung und der Vertrautheit
- Gefühl, nicht vergessen worden zu sein
- hilft bei Identitätsentwicklung
- Verarbeitung der Wirklichkeit
- Zufriedenheit des Umgangsberechtigten kann sich positiv auf das Kind auswirken
- auch gegen den Willen eines Kindes: eine Verweigerungshaltung kann der Versuch sein, einen Konflikt zu lösen, kann aber Probleme für dessen weitere Entwicklung mit sich bringen

Argumente gegen Umgang

- Ablehnung durch das Kind (Wille)
- das gewaltausübende Elternteil hat sich inhaltlich nicht mit der Situation auseinandergesetzt, leugnet oder verharmlost Gewalt
- Konflikte/Belastungen aufgrund mangelnder Bindungstoleranz
- seelische Wunden werden aktiviert, ggf. Gefahr einer Traumatisierung
- die emotionale Sicherheit des Kindes wird beeinträchtigt
- die Bezugsperson wird nachhaltig belastet

aber: Intervention und Unterstützung

Regelungs- und Unterstützungsmöglichkeiten

- dem Kind Zeit geben, das Gewalterlebnis zu verarbeiten
- die beteiligten Erwachsenen darauf vorbereiten
- Unterstützung der Eltern bei der Übernahme elterlicher Eigenverantwortung

- kontrollierte Bedingungen: Umgangsbegleitung, -beaufsichtigung
 - um dem Kind Sicherheit zu geben
 - um das Elternteil zu kontrollieren (Suchterkrankungen, psychische Erkrankungen)
 - um Schutz und Sicherheit des Kindes zu gewährleisten (Gewalt, Versorgung, Manipulation)
 - Vor- und Nachbereitung mit beratender/therapeutischer Intervention

- Umgang in der Öffentlichkeit (gewisse soziale Kontrolle)

Aufgabe des Sachverständigen

Bedingungen aufzuzeigen,
unter denen ein Umgang zumutbar und erfolgsversprechend ist,
um den möglichen Schaden für das Kindeswohl zu minimieren
und die Chancen für eine gesunde Entwicklung des Kindes zu optimieren
(s. Vergho, 2009)

klar zu benennen,
ob und ggf. warum ein Umgangsausschluss aus psychologischer Sicht indiziert ist

Empfehlungen gelten für einen begrenzten Zeitraum!
zu berücksichtigen sind stets die Entwicklungsfortschritte des Kindes
Familiäre Entwicklungen sind flexibel – und nur schwer vorhersagbar

Literatur

- Balloff, R. (2009). Der Sachverständige im Umgangsverfahren. *Praxis der Rechtspsychologie*, 19 (1), S. 33 – 41.
- Dettenborn, H. & Walter, E. (2015). *Familienrechtspsychologie* (2. Auflage). München: Reinhardt.
- Fegert, J.M. (2013). Die Frage des Kindeswohls und der Ausgestaltung des Umgangsrechts nach Trennung der Eltern in Fällen häuslicher Gewalt aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht. In: Kavemann, B. & Kreyssig, U. (Hrsg.). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. (3., aktualisierte und überarbeitete Auflage). Wiesbaden: Springer. S. 195 – 208.
- Hien, S. (2008). Das Spannungsfeld zwischen den Rechten der Kindesmutter, den Rechten des Kindes und des Kindesvaters auf Umgang in Fällen häuslicher Gewalt. In C. Henry-Huthmacher (Hrsg.). *Schutz des Kindeswohls bei Gewalt in der Partnerschaft der Eltern*. Sankt Augustin: Konrad-Adenauer-Stiftung. S. 79 - 87.
- Kindler, H. (2013). Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In: Kavemann, B. & Kreyssig, U. (Hrsg.). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. (3., aktualisierte und überarbeitete Auflage). Wiesbaden: Springer. S. 27 – 46.
- Kindler, H. (2008). Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. In C. Henry-Huthmacher (Hrsg.). *Schutz des Kindeswohls bei Gewalt in der Partnerschaft der Eltern*. Sankt Augustin: Konrad-Adenauer-Stiftung. S. 13 – 35.
- Küfner, M., Helmig, E. & Kindler, H. (2011). Umgangskontakte und die Gestaltung von Beziehungen zur Herkunftsfamilie. In: Kindler, H., Helmig, E., Meysen, T. & Jurczyk, K. (Hrsg.). *Handbuch Pflegekinderhilfe*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V. . S. 563 - 612.

Literatur

- Nothhaft, S. (2009). Sorge- und Umgangsrecht bei Häuslicher Gewalt in der frühen Kindheit: Von der Notwendigkeit, den Gewaltschutz im Familiensystem zu synchronisieren. Materialien zu Frühen Hilfen Band 3. Tagungsdokumentation Frühe Hilfen bei Häuslicher Gewalt. S. 132 – 150.
- Olpe, R. O. und Olpe, C. (2017). Hirnwellness. Bern: Hogrefe.
- Salzgeber, J. (2018). Arbeitsbuch familienpsychologische Gutachten. München: Beck.
- Schüler, A. (2013). Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt - Chance oder Verlegenheitslösung? In: Kavemann, B. & Kreyssig, U. (Hrsg.). Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. (3., aktualisierte und überarbeitete Auflage). Wiesbaden: Springer. S. 208 – 228.
- Vergo, C. (2009). Begleiteter Umgang (BU) im Kontext häuslicher Gewalt. Praxis der Rechtspsychologie, 19 (1), S. 124 – 145.
- Walter, E. (2009). Umgangspflicht aus psychologischer Sicht. Praxis der Rechtspsychologie, 19 (1), S. 17 – 32.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dipl.-Psych. Ina Brewitt

brewitt@psychologische-praxis-bielefeld.de

05 21 – 7 84 03 36